



## Beschlussvorlage

Vorlagennummer

**059/25**

**Status:** öffentlich

### 18. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 der Stadt St. Georgen im Bereich des Bebauungsplans "Solarpark Brogen", St. Georgen-Langenschiltach

#### Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie erneuter Offenlagebeschluss

Amt/Az.: Bauamt / 621.31:FNP 2000 18. Änderung	Erstellungsdatum: <u>23.04.2025</u>
--	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
07.05.2025	Gemeinderat

#### Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nach § 1 Abs. 7 BauGB werden die eingegangenen Stellungnahmen, wie in der Abwägungstabelle dargestellt, berücksichtigt.
2. Der geänderte Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Brogen“, St. Georgen-Langenschiltach mit Begründung und zeichnerischem Teil vom 07.05.2025 wird befürwortet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführen.

.....  
Michael Rieger  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

**Verfahrensstand**

Am 21.02.2024 hat der Gemeinderat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Brogen“, St. Georgen-Langenschiltach beschlossen. Die Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses erfolgte am 12.03.2024. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 19.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024 durchgeführt. Der Beschluss der Offenlage erfolgt am 04.12.2024. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025 durchgeführt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**Beteiligung der Behörden:**

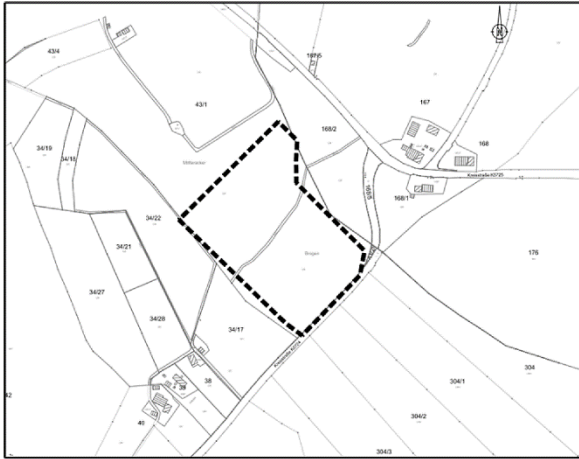
Im Zuge der förmlichen Behördenbeteiligung wurden Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange angehört. 13 Stellungnahmen kamen zurück. Davon 2 ohne Bedenken und Anregungen und 11 mit Hinweisen und Anregungen, die größtenteils im Zuge der Abwägung zur Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen wurden. Die Hinweise der terranets zu benachbarten Gashochdruckanlagen und parallel dazu verlegten Telekommunikationsanlagen wurden aufgenommen.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

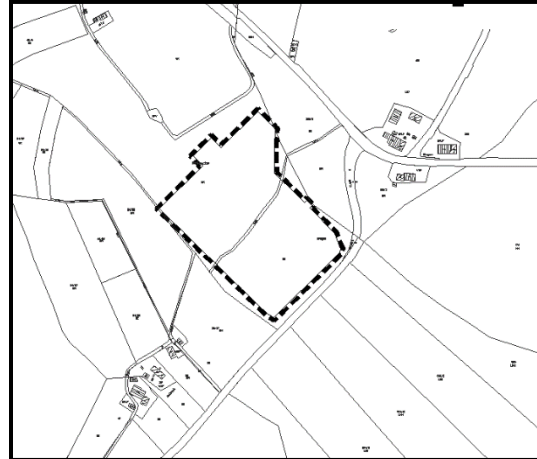
In Anpassung an den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde der räumliche Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung gegenüber dem Stand vom 04.12.2024 geändert. Er verschiebt sich geringfügig nach Nordwesten. Die Fläche verändert sich von 4,7 ha auf 4,6 ha.

Aufgrund der genannten Änderungen wird die 18. FNP-Änderung erneut offengelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst nunmehr eine Fläche von 4,6 ha auf der Teilfläche des Flurstücks 43/1. Er erstreckt sich auf den im Lageplan umrandeten Bereich.



Änderungsbereich alt, Stand 04.12.2024



Änderungsbereich neu, Stand 07.05.2025

## **2. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung:**

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlage am südwestlichen Gebietsrand im Gewinn Brogen auf der Gemarkung Langenschiltach. Hier beabsichtigt ein privater Investor, auf einer Gesamtfläche von ca. 4,6 ha die Erzeugung regenerativer Energie.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2000 (FNP2000) der Stadt St. Georgen stellt innerhalb des Planbereichs „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brogen“ und im Parallelverfahren die 18. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

### **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Der geänderte Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen sowie zusätzlich öffentlich auszulegen. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden dem Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen nochmals zur Abwägung vorgelegt. Der Entwurf wird dann zum Feststellungsbeschluss gebracht.

**Anlagen:**

Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 im Bereich „Solarpark Brogen“ bestehend aus:

- Abwägungstabelle nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 07.05.2025
  - Zeichnerische Darstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.05.2025
  - Begründung inklusive Umweltsteckbrief vom 07.05.2025
-